

Staatsflagge (Nationalflagge): Hoheitszeichen eines Staates, Symbol seiner Souveränität. Die Gestaltung der S. ist gesetzlich, meist in der Verfassung, geregelt. Jeder Staat achtet darauf, daß seine S. wie die anderer Staaten geachtet und geschützt wird. Die S. der DDR besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, die in drei gleich breiten Streifen waagrecht und in der genannten Reihenfolge von oben nach unten angeordnet sind. Sie trägt auf beiden Seiten in der Mitte das Staatswappen der DDR, das aus Hammer und Zirkel, umgeben von einem Ährenkranz, der im unteren Teil von einem schwarz-rot-goldenen Band umschlungen ist, besteht. (Verf. der DDR, Art. 1) Die farbliche Gestaltung der S. beruht auf den revolutionären Traditionen des Kampfes der fortschrittlichen Kräfte des deutschen Volkes für eine einheitliche demokratische Republik und die Beseitigung der feudal-junkerlichen Herrschaft aus dem Jahre 1848. Das Staatswappen kennzeichnet die politischen Machtverhältnisse in der DDR. Hammer und Zirkel im Ährenkranz symbolisieren die führende Rolle der Arbeiterklasse als Träger der Staatsmacht und ihr festes Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz. In der DDR werden Dienstgebäude der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, Institutionen und Einrichtungen und die VEB ohne besondere Anweisung am 1. Mai (Internationaler Kampf- und Feiertag der Werktätigen), 8. Mai (Tag der Befreiung), 7. Oktober (Gründungstag der DDR) und 7. November (Große Sozialistische Oktoberrevolution) beflaggt. Dabei wird die S. gemeinsam mit der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung gehißt. Hoheitszeichen im obigen Sinne sind weiter: die Standarte, die in der Regel von dem höchsten Repräsentanten eines Staates (z. B. in der DDR vom Vorsitzenden des Staatsrates) geführt wird, die Handelsflagge, Dienstflag-

gen (z. B. der Nationalen Volksarmee, der Deutschen Post) und Flaggen der See- und Binnenschiffe.

Staatsform -> *Staat*

Staatsgebiet (Hoheitsgebiet): Territorium eines Staates, innerhalb dessen und über das dieser Staat auf Grund seiner —> *Souveränität* rechtmäßig die Gebietshoheit ausübt. Das S. eines Staates besteht aus den innerhalb seiner —> *Staatsgrenzen* gelegenen Land- und Wassergebieten, den (bei Küsten- und Inselstaaten) Territorialgewässern sowie dem Erdinnern und dem Luftraum unter bzw. über diesen Gebieten (-> *Lufthoheit*). Das S. eines Staates wird von dem S. anderer Staaten durch die Staatsgrenzen abgegrenzt. Das Völkerrecht gewährleistet und schützt die Souveränität des Staates über sein S., indem es Androhung oder Anwendung von Gewalt (—▶ *Gewaltverbot*), die sich gegen die territoriale —*■ *Integrität* und die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen eines Staates richten, verbietet (Charta der UNO, Art. 2 Ziff. 4 und die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24. 10. 1970). Auch in der Schlußakte der —v *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, bekräftigten die 33 europäischen Teilnehmerstaaten sowie die USA und Kanada feierlich die Achtung der territorialen Integrität der Staaten und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen. Das S. der DDR umfaßt 108 178 km² und ist in 15 administrativ-territoriale Einheiten - 14 Bezirke und die Hauptstadt der DDR, Berlin - gegliedert. Innerhalb des S. der DDR befindet sich die Stadt Westberlin, die einen besonderen politischen Status entsprechend dem —*■ *Vierseitigen Abkommen* besitzt.